

## VISITATIONSREGELUNG FONTYS

### Einleitung

Diese Regelung ist eine Ergänzung und weitere Ausführung der Bestimmungen in Artikel 7 der Fontys Hausordnung und Ordnungsmaßnahmen und der Bestimmungen in Artikel 36 der Studentensatzungen Fontys. Die Regelung hat zum Ziel, dass dazu befugtes Fontys-Personal überprüfen kann, ob Güter mitgeführt werden oder anwesend sind, die Gefahr, Schaden oder Nachteil verursachen können für Fontys oder für Personen, die sich in den Fontys Gebäuden aufhalten oder sich auf dem Fontys Gelände befinden. Die Regelung dient also der Förderung und Aufrechterhaltung der Sicherheit von Fontys und der sich bei Fontys aufhaltenden Personen.

### 1. Visitation

- a. Unter Visitation wird die Durchführung einer Präventivuntersuchung nach auf dem Gelände von Fontys oder in den Gebäuden von Fontys mitgeführten Gütern verstanden.
- b. Im Allgemeinen wird es sich um die Untersuchung von Gepäck oder Kleidung handeln, wobei der Beteiligte gebeten wird, selber das Gepäck zu öffnen und die Gegenstände, die sich darin befinden zum Vorschein zu holen und/oder aus oder unter der Kleidung hervorzuholen.
- c. Unter Gepäck wird neben Rucksäcken, Taschen u. dgl. unter anderem auch Radtaschen, Köfferchen, Kartons und der Inhalt von Kraftfahrzeugen (worunter Kofferraum) auf dem Fontys Gelände verstanden.
- d. Leibesvisitation und/oder Durchsichtung der Kleidung sind nicht gestattet. Wenn nötig, kann dazu die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

### 2. Mitwirkungspflicht

- a. Studenten (darunter sind u.a. auch Gasthörer, Kursteilnehmer, Vertragsstudenten und Quereinsteiger zu verstehen) und Fontys-Mitarbeiter sind verpflichtet, einer Aufforderung zur Visitation gemäß Punkt 1 Folge zu leisten.
- b. Dritte sind nicht verpflichtet, einer Aufforderung zur Visitation Folge zu leisten, aber bei Weigerung kann ihnen den Zugang zu den Geländen und Gebäuden von Fontys untersagt werden.

### 3. Umstände

- a. Die Visitation findet statt, wenn es sich um eine konkrete Vermutung eines Falles handelt, in dem Gefahr, Schaden oder Nachteil für Fontys oder für sich bei Fontys aufhaltende Personen verursacht werden können.
- b. Darüber hinaus können Visitationen stichprobenartig durchgeführt werden. Dies wird vorkommendenfalls deutlich am Eingang des betreffenden Gebäudes und/oder des betreffenden Geländes angekündigt.

### 4. Zuständiges Personal

- a. Die Visitation kann nur von dazu befugten Personen durchgeführt werden, wie Mitarbeiter des Schutzdienstes im Faszilitären Betrieb oder unter Umständen anderen Mitarbeiter des Faszilitären Betriebes, die als solche erkennbar sind. Diese Personen müssen sich ausweisen können und zeigen können, dass sie zur Visitation befugt sind.
- b. In vorkommenden Fällen (dort wo kein Mitarbeiter des Schutzdienstes im Faszilitären Betrieb anwesend ist) und die Situation direktes Eingreifen erfordert, können auch Mitarbeiter der Mediatheken jemanden zur Visitation auffordern.
- c. Praktikanten ("Security") des Schutzdienstes dürfen nicht zur Visitation auffordern, es sei denn in Anwesenheit einer dazu befugten Person.

### 5. Schlussbestimmungen

- a. Die Feststellung dieser Regelung, Änderungen eingegriffen, erfolgt durch das Vorstandskollegium und wird dem Zentralen Mitbestimmungsrat von Fontys zur Zustimmung vorgelegt.
- b. Diese Regelung tritt am 11. Juli 2008 in Kraft.

Festgestellt durch Beschluss des Vorstandskollegiums vom 16. Juni 2008 mit Zustimmung des Gemeinsamen Mitbestimmungsrats vom 10. Juli 2008.